

54 C 7036/12

Kopie an Mdt.:
Stellungn. WV:

Ausfertigung



Zugestellt:
a) der Klägerin am:
b) der Beklagten am:

Driessen, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

der

GmbH, vertr.d.d. Gf.

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Czap, Industriestraße 13,
96114 Hirschaid,

g e g e n

die G

GmbH,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Düsseldorf

am 03.08.2012

durch die Richterin H

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 130,50 € vorprozessuale
Anwaltsgebühren zu bezahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

✓ RStA. und

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den § 91 Abs. 1, 91a i.V.m.
Kostenübernahmeerklärung.

Der Streitwert des Rechtsstreits wird auf bis 1.200 € festgesetzt.

H

Ausfertigung.

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

